

## § 5

(1) Das Plenum ist das oberste Organ der Kommission. Es erörtert grundsätzliche Fragen und verabschiedet das vom Präsidium vorgelegte Arbeitsprogramm der Kommission. Das Plenum setzt sich aus allen Mitgliedern der Kommission zusammen. Es tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Das Plenum ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; es beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Das Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Sekretär und weiteren Mitgliedern der Kommission. Es wird aus der Mitte der Kommission gewählt. Jedes Präsidiumsmitglied bedarf der Bestätigung durch den Minister für Auswärtige Angelegenheiten. Das Präsidium leitet die Arbeit der Kommission zwischen den Tagungen des Plenums und ist diesem für die Erfüllung des Programms sowie für die Erarbeitung von Richtlinien verantwortlich. Es tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.

(3) Der Arbeitsausschuß ist ein Vollzugsorgan der Kommission. Er ist für die Erfüllung der Beschlüsse des Plenums und des Präsidiums verantwortlich und erarbeitet Beschlußvorlagen für das Präsidium. Die Mitglieder des Arbeitsausschusses werden vom Präsidium ernannt.

(4) Das Plenum und das Präsidium können ständige und zeitweilige Fachsektionen bilden. Die Fachsektionen behandeln Aufgaben, die ihnen durch das Plenum oder das Präsidium gestellt werden, und unterbreiten diesen Vorschläge. Die Vorsitzenden der Fachsektionen müssen Mitglied der Kommission sein.

## § 6

**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder der Kommission haben das Recht, an der Beschlußfassung mitzuwirken und Vorschläge zu unterbreiten.

(2) Sie sind zur Teilnahme an den Arbeiten der Kommission verpflichtet, insbesondere dazu, sich für die Erfüllung der Aufgaben und der Beschlüsse der Kommission einzusetzen und auf Ersuchen der Organe der Kommission Material auszuarbeiten oder Berichte zu geben.

## § 7

**Vertretung der Kommission**

Die Kommission wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter oder vom Sekretär vertreten.

«

## § 8

**Finanzen**

(1) Die Kommission stellt ihren jährlichen Haushaltsplan in DM der Deutschen Notenbank und in Valuta auf.

(2) Der Haushaltsplan wird nach Abstimmung mit dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten vom Ministerium der Finanzen bestätigt.

## § 9

**Aufsicht**

Die Aufsicht über die Tätigkeit der Kommission führt das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten.

## § 10

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1963

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister  
für Auswärtige  
Angelegenheiten

Dr. B o l z  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

S t o p h  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

**Anordnung  
über die Errichtung des Instituts für Technologie  
kultureller Einrichtungen.**

Vom 10. Mai 1963

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Minister für Bauwesen wird folgendes angeordnet:

## § 1

Das Büro für Technologie kultureller Einrichtungen wird in ein Institut für Technologie kultureller Einrichtungen umgewandelt und die Abteilung Theaterbau der Deutschen Bauakademie ihm eingegliedert.

## § 2

Das Institut für Technologie kultureller Einrichtungen ist die wissenschaftliche Einrichtung für die Funktion, die Ökonomie und die Technologie beim Bau kultureller Einrichtungen, die im Aufgabenbereich des Ministeriums für Kultur liegen, insbesondere für Theater, Filmtheater, Kultur- und Mehrzweckhäuser, Konzertsäle, Zirkusse, Freilichtanlagen, Museen, Bibliotheken und künstlerische Hoch- und Fachschulen sowie Spezialprojekttant für bühnentechnische Anlagen.

## § 3

Für das Institut für Technologie kultureller Einrichtungen gilt das Statut (Anlage).

## § 4

Die Entlohnung für die Beschäftigten erfolgt nach dem Tarifvertrag für die Beschäftigten der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik sowie der angeschlossenen Verwaltungen, Institute und Betriebe vom 1. Januar 1950.

## § 5

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 13. Juli 1960 über die Errichtung des Büros für Technologie kultureller Einrichtungen („Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur“ 7/60 Teil I, lfd. Nr. 13) und die Anordnung vom 29. September 1954 zur Koordinierung der Veranstaltungen in den Kultur- und